



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eni Schmiertechnik GmbH mit Sitz in Würzburg (12/20)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern unserer Waren (im Folgenden „Partner“ genannt). Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners (im Folgenden „AGB“ genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Partners bzw. trotz Hinweis des Partners auf die Geltung seiner AGB die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern eine gleiche Qualität nicht ausdrücklich zugesichert wird.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Partner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Partner erklärt werden.

3. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu unseren am Liefertag geltenden Preisen.

(3) Im Kaufpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, frachtfreie Lieferung enthalten. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.

(4) Bei Beauftragung eines Zustelldienstes mit dem Transport der bestellten Ware in Staaten außerhalb der EU können zudem zusätzliche Gebühren und Zölle anfallen, die der Abnehmer ebenfalls zu tragen hat.

(5) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten nach Vertragsschluss können wir verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfalle sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinigung darauf zurückzuführen ist, dass wir eine unangemessene Anpassung des Preises verlangt haben.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Partner hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung und Lieferung der Ware zu bezahlen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird – sofern nicht anderweitig abweichend vereinbart – ab Lieferdatum gerechnet.

(3) Bei verschuldetem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle vom Partner geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, dass Partner nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.

(4) Mit Ablauf der geltenden Zahlungsfrist kommt der Partner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Unsere sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte werden dadurch nicht berührt.

(5) Dem Partner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Partners, insbesondere gemäß Ziffer 10 dieser AVB, unberührt.

(6) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die von Partner an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbefreiender Wirkung für den Partner.



5. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr sind wir bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen.

6. Lieferung und Transport

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Partners. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch unsere Fahrzeuge und unser Fahrpersonal. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem wir die Ware der Bahn oder dem Frachtführer oder bei Versendung in eigenen Fahrzeugen unserem Fahrpersonal ausliefern, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).

(2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haften wir nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählen wir nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.

(3) Stellt der Käufer Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Käufers. Wir bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Käufers. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.

(4) Leihweise beigestellte Umschließungen bleiben auch bei Pfandhinterlegung unser Eigentum. Der Käufer trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von uns bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

(5) Unsere leihweise beigestellten Umschließungen dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von uns gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls sind wir zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von uns verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von uns genannte Adresse zurückzusenden.

Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Käufers reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instand setzen zu lassen.

(6) Der Käufer hat an unseren leihweise beigestellten Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht.

7. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder -werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der geeichten Messeinrichtung.

8. Lieferstörungen

(1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Wir sind nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet.

(3) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches oder des Einflussbereiches unseres Lieferanten (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, können wir, selbst wenn wir uns bereits im Verzug befanden, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn wir aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen sind und uns infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Partner kann zurücktreten, wenn wir trotz seiner Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Lieferung binnen bestimmter, angemessener Frist zugesichert haben.

(4) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Gestehungskosten, so können wir den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen.



Der Käufer kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.

9. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

(1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Die Ware kann im Rahmen der DIN-Norm insbesondere aufgrund technischen Fortschritts geändert und ergänzt werden.

(2) Offene und versteckte Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind uns unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens 7 Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Partner, sondern einem Dritten übergeben wird.

(3) Weitere Voraussetzung für Erhebung einer Mängelrüge ist, dass die Ware noch unvermischt ist und uns die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probeentnahme zu überzeugen. Die Probe muss mindestens 1 kg betragen.

(4) Partner hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf Partner Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Partner beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Waren. Anstelle dieser Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- bei Übernahme einer Garantie,
- für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Haftung, Schadenersatz

(1) Grundsätzlich haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden auf Vorsatz, grob fahrlässigen Verhalten oder einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haften wir beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren, direkten Schaden. Bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von diesen AVB unberührt.

(3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und der Haftungsausschluss gelten nicht soweit wir gesetzlich zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Vorsatz.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht für indirekte, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen und im Übrigen begrenzt auf nicht mehr als 20% des Auftragswertes (Zölle, Steuern und Abgaben, insbesondere gesetzlicher Umsatzsteuer).

11 Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vorgenommen.

12 Entladekosten

(1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Käufer zu bezahlen.

(2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Partners. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Partners.

13. Energiesteuer und Zölle

Partner ist zur Einhaltung sämtlicher ihn betreffenden, auf die Lieferungen und sonstigen Geschäfte zwischen Partner und uns anzuwendenden steuerlichen und zollrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Partner haftet uns gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften durch Partner selbst als auch durch seine Abnehmer, Kunden und Vertragspartner.



Partner haftet insbesondere dafür, dass die für die Lieferung oder sonstigen Geschäfte zwischen Partner und uns erforderlichen steuerlichen, zollrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Sofern die steuerliche Behandlung einer Lieferung (z.B. eine unbesteuerterte Lieferung oder Lieferung unter Steueraussetzung) davon abhängt, dass bestimmte Genehmigungen vorliegen, wird Partner uns diese Genehmigungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der Lieferung vorlegen. Hängt eine zwischen Partner und uns vereinbarte steuerliche Behandlung einer Lieferung von einem bestimmten Verhalten von Partner und/oder seinen Abnehmern und Kunden nach Durchführung der Lieferung ab (z.B. Ausfuhr der gelieferten Ware), hat Partner uns gegenüber das Erfüllen dieser Voraussetzungen unverzüglich nachzuweisen.

Sofern Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder wieder entzogen werden, ist Partner verpflichtet, uns etwa entstehende Steuern und Abgaben (einschließlich zugehöriger Nebenleistungen) zu erstatten bzw. uns entsprechend freizustellen. Gleiches gilt, wenn Partner das für die zwischen Partner und uns vereinbarte steuerliche Behandlung erforderliche Verhalten uns gegenüber nicht nachweist.

14. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

(1) Wir sind auch nach Abschluss des Vertrages bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Partner berechtigt, zur Sicherung der uns aus den Lieferungen erwachsenden Rechte eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so können wir die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.

(2) Wir sind bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Partners auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Partner, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

15 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

(3) Partner darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er uns unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinweisen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt uns Partner schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Für den Fall, dass Partner die von uns gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an uns ab.

(4) Auf unser Verlangen ist Partner verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind im Fall der Zahlungseinstellung des Partners ferner berechtigt, alle Räume des Partners – nach vorheriger Ankündigung und zu den regelmäßigen Geschäftszeiten – zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.

(5) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat uns Partner unverzüglich anzuzeigen.

(6) Uns gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit unserer Zustimmung an Dritte übertragen werden.

(7) Gegenstände, die dem Partner nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Geräte, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben unser Eigentum und werden nicht Bestandteil des Grundstückes und Gebäudes (§ 95 BGB).

16. Markenbezeichnung

Partner darf unsere Ausstattung und Markenbezeichnung ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei unbefugter Nutzung von Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch Partner behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen nach den gesetzlichen Regelungen vor.



17. Vertragsübertragung

Im Fall einer ganzen oder teilweisen Übertragung unseres Geschäftes auf einen Dritten sind wir berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Partner hat in diesem Fall das Recht sich vom Vertrag zu lösen.

18. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

(1) Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie die Einhaltung Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health, Safety and Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de und/oder www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“ (https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance/qualitaets-arbeitssicherheits-gesundheitsmanagement.page) zum Download bereit.

(2) Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

(3) Partner bzw. die von ihm eingesetzten Spediteure und Frachtführer übernehmen an Ladestellen die Verpflichtungen des Absenders i.S.d. GGVSEB, ADR/RID. Vorgaben von Ladestellen und Weisungen des Personals von Ladestellen sind zu beachten und einzuhalten.

19. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Ethikkodex (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“ (c) Enis Erklärung zur Einhaltung der Menschenrechte. Partner nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) – abrufbar auf Enis Internetseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page - unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie international bewährten Verfahren erarbeitet wurden, die Partner teilt und die er einzuhalten verspricht. Partner ist berechtigt, jederzeit die Dokumente zu (a), (b) und (c) in gedruckter Form zu verlangen.

20. Datenschutz

Partner wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Partner wird ferner darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunftfeien und sonstige Dritte verwendet werden.

Partner findet weitere Informationen zum Datenschutz unter:

https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unabhängig vom Lieferort für Waren ist Erfüllungsort für Zahlungen Würzburg. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Partners.

22 Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.